

63. Kann der Schuldner, der aus Unkenntnis einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung die Aufrechnung veräußert und seine Schuld an den Gläubiger bezahlt hat, das Bezahlte zurückfordern und noch nachträglich aufrechnen?

BGB. § 813.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 5. März 1928 i. S. D. L.-Fabrik AG. (Kl.) w. P. G.-GmbH. (Bekl.). IV 682/27.

I. Kammer für Handelsachen beim Amtsgericht Bremen.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 1. Oktober 1925 trat die Firma R. & M. „die ihr aus Warenlieferungen an die Klägerin zustehende bzw. noch erwachsende Forderung in Höhe von 8000 RM“ an die Beklagte ab. Auf die Mitteilung von der Abtretung schrieb die Klägerin, die von der genannten Firma in laufender Geschäftsverbindung Waren bezog, an die Beklagte, daß jetzt keine Rechnung fällig sei, daß aber in kürzester Zeit neue Waren von der Firma R. & M. kämen und daß diese dann bezahlt würden. Noch im Oktober wurden denn auch neue Rechnungen in Höhe von über 8000 RM fällig. Am 21. November 1925 geriet die Firma R. & M. in Konkurs. Am 30. November 1925 zahlte die Klägerin im Einverständnis mit dem Konkursverwalter die erwähnten 8000 RM an die Beklagte. Diese 8000 RM verlangt die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit mit der Behauptung zurück, daß ihr nach dem Ergebnis ihrer im Dezember 1925 vorgenommenen Prüfung schon am 1. Oktober 1925 gegen die Firma R. & M. aus der Bezahlung unrichtiger Rechnungen und arglistig gelieferter unbestellter Waren ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von mehr als 30000 RM zugestanden habe, mit dem nunmehr gegen die irrtümlich bezahlte, an sich zu Recht bestehende Forderung von 8000 RM aufgerechnet werde. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage damit begründet, daß ein Schuldner, der seine Schuld an den Gläubiger in Unkenntnis einer ihm gegen diesen zustehenden Forderung bezahlt habe, nicht das Bezahlte, als nicht in dieser Art geschuldet, zurück-

fordern und nachträglich mit seiner Forderung gegen die des anderen Teils aufrechnen könne. Das bezeichnet die Revision als rechtsirrtümlich. Sie beruft sich auf den Komm. v. RWR. 6. Aufl. Ann. 4 zu § 813 BGB. und auf ähnliche andere Äußerungen im Schrifttum. Die Frage ist in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts noch nicht grundsätzlich entschieden.

Nicht durchzukommen ist mit der Erwägung, daß begrifflich nicht mehr aufgerechnet werden könne, wenn eine der beiderseitigen Forderungen durch Zahlung getilgt sei. Sie geht von dem aus, was erst zu beweisen ist; denn es handelt sich gerade darum, ob nach dem Gesetz (§ 813 BGB.) durch die Zurückforderung des Gezahlten die Aufrechnungslage wiederhergestellt werden kann.

Im Schrifttum wird unter anderem geltend gemacht, daß § 813 BGB. „geradezu ein zwingendes Argument für die Kon- dizierbarkeit enthalte; denn wenn schon dann zurückgefordert werden könne, wenn dem Anspruch eine bloße Einrede entgegenstehe, die seine Geltendmachung lähme, so sei die Rückforderung um so mehr zu bewilligen, wenn durch nachträgliche, bislang aus Unkenntnis unterbliebene Aufrechnungserklärung dieser Anspruch geradezu vernichtet werde“. Diese Schlußfolgerung aus einem weitergehenden Vorderatz geht fehl. Sie legt in unzulässiger Weise schon der Aufrechnungslage die Wirkungen der Aufrechnungserklärung unter. Ist, wie hier, die Aufrechnung nicht erklärt worden, dann können die Wirkungen der in § 813 BGB. erwähnten zerstörenden Einreden nur mit denen der Aufrechnungslage verglichen werden, und diese sind, wie noch zu zeigen sein wird, sehr gering. Im übrigen ist zu beachten, daß auch im Falle der Aufrechnungserklärung die „Vernichtung“ der Forderung auf beiden Seiten eintritt, sodaß im Ergebnis nur von einem Ausgleich der Forderungen gesprochen werden kann.

Dagegen ist es allerdings sehr beachtlich, wenn im Schrifttum andernwärts ausgeführt wird: Das Gegenüberstehen zweier zur Aufrechnung geeigneter Forderungen beeinflusse den Schuldinhalt; jeder Teil könne als Schuldner seinen Gegner durch Aufrechnung abfinden; für den Schuldner liege eine Abfindungsbefugnis (*facultas alternativa*) vor, und wer in Unkenntnis dieser Abfindungsmöglichkeit zur Tilgung seiner Schuld neben dem Kapital vielleicht auch Zinsen oder eine Vertragsstrafe aus der Zeit nach der in § 389 BGB. bezeichneten Übertragung gezahlt habe, dem müsse billigerweise ein

Rückforderungsanspruch im Sinne des § 813 BGB. zugestanden werden, wenngleich ihm eine eigentliche „Einrede“ gegen die Forderung des Gegners im Sinne dieser Vorschrift nicht zustehe (Ripp-Windscheid Pandektenrecht 9. Aufl. Bd. 2 § 349 S. 477 Anm. h; Siber-Planck 4. Aufl. Bd. 2 Teil 1 S. 532 Bem. 3, S. 523 Bem. c und d, S. 317 Bem. c β Abs. 2, S. 123 f. g. Bem. II 1, 3).

Der Senat trägt indessen Bedenken, sich dieser Auffassung anzuschließen. Auszugehen ist vom geltenden Recht (§ 813 BGB.). Dieses hat demjenigen, der in Unkenntnis einer ihm gebotenen Aufrechnungsmöglichkeit gezahlt hat, keinen Rückforderungsanspruch eingeräumt. Das ist nicht versehentlich, sondern absichtlich geschehen (Motive Bd. 2 S. 109 Abs. 2 und S. 832 unten). Die zweite Kommission (Prot. Bd. 1 S. 367) hat diese Auffassung des Entwurfs gebilligt. Im Gesetz ist das dadurch zum Ausdruck gekommen, daß der Fall nicht unter die Sondervorschriften des § 813 Abs. 1 BGB. aufgenommen wurde. Wie es in diesem Punkte mit den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorkommenden Fällen zu halten ist, in denen dieses dem Schuldner eine Abfindungsbefugnis zugesteht (Siber-Planck S. 124 Bem. 3), kann hier auf sich beruhen. Denn sie sind im Gesetz nicht als besonderer Rechtsbegriff geregelt, sodaß ihnen gegenüber aus dem Stillschweigen des § 813 Abs. 1 nicht ohne weiteres gefolgert werden kann, sie sollten nicht zu den dort erwähnten Konditionsfällen gehören. Wohl aber kann dieser Schluß für die Aufrechnung gezogen werden, die im 3. Abschnitt des 2. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter den Arten des Erlöschens der Schuldverhältnisse als besonderer Rechtsbegriff ausgestaltet ist und deshalb in § 813 Abs. 1, wenn sie darunter fallen sollte, einer besonderen Erwähnung bedürft hätte. Freilich gibt auch die Aufrechnung dem Schuldner eine Möglichkeit, seine Schuld anders als durch Zahlung zu tilgen. Aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt sie nicht als Leistung an Erfüllungsort, sondern als Erfüllung oder doch als Erfüllungsersatz. Die Erfüllung ist aber keine Eigenschaft, sondern das Ziel der Forderung. Die im 3. Abschnitt des 2. Buches genannten Tilgungsarten stehen alle vier begrifflich jeder Forderung von Anfang an gegenüber, und wo zwischen zwei Forderungen die Aufrechnungslage eintritt, ist das ein zufälliger, tatsächlicher Umstand, der bis zur Aufrechnungs-erklärung (§ 388 BGB.) das Wesen der beiden Forderungen in keiner Weise berührt. Für den Schuldner, der seine Schuld nicht bezahlet

kann, wird der — billige — Erwerb einer zur Aufrechnung geeigneten Gegenforderung eine Stärkung seiner Leistungsfähigkeit oder seines Vermögens, aber wohl kaum eine irgendwie wesentliche „Abschwächung“ seiner dadurch nicht veränderten Schuld bedeuten. Diesen Standpunkt hat der VII. Zivilsenat in seinem Urteil vom 25. Januar 1907 (RGZ. Bd. 66 S. 273) insoweit eingenommen, als dort unter Bezugnahme auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochen ist, daß die beiden zur Aufrechnung geeigneten Forderungen vor der Aufrechnungserklärung keine gegenseitige Einwirkung aufeinander ausüben, sondern sich objektiv völlig fremd, gleichgültig und wirkungslos gegenüberstehen. Wenn der erkennende Senat dieser Auffassung beiträgt, befindet er sich mit einem großen Teil des Schrifttums und auch mit dem Kommentar von RGZ., zwar nicht mit Anm. 4 zu § 813, wohl aber mit Anm. 1 zu § 389 BGB. im Einklang. Die Sondervorschrift des § 770 Abs. 2 steht damit nicht im Widerspruch.

Daß die Billigkeit durchaus nicht in allen Fällen eine Ausdehnung des § 813 nach der im vorstehenden erörterten Richtung verlangt, beweist gerade der hier vorliegende Tatbestand. Die der Beklagten abgetretene Kaufpreisforderung von 8000 RM war an sich völlig in Ordnung und die Beklagte hat in keiner Weise eine Sorgfaltspflicht gegen sich selbst oder gegen andere verletzt. Daß sie gleichwohl für den Schaden aufkommen soll, der nach der Behauptung der Klägerin zwar in erster Linie durch früheres arglistiges Handeln der Firma H. & M., in zweiter Linie aber doch auch durch die Mängel der eigenen Buchhaltung der Klägerin entstanden ist, entspricht nicht der Billigkeit. . . .